

St.-Heinrich-Schützenbruderschaft Bönning-Rill 1947 e.V.

Satzung

vom 19.01.2024 - einschließlich der Änderungen vom:

17.06.2016 - Schützenhaus-Meister

30.09.2016 - Ehrenmitgliedschaft

06.10.2017 – Sterbekasse

§ 1

Name und Sitz

Die Schützenbruderschaft wurde am 20. Juni 1947 gegründet und trägt den Namen: St.-Heinrich-Schützenbruderschaft-Bönning-Rill 1947 e.V.. Sie ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Kleve unter der Nr. VR 21057 und hat ihren Sitz in 46519 Alpen, Bönning-Rill. Die Vereinsfarbe ist grün-weiß.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der katholischen Kirchengemeinde St. Ulrich Alpen oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2

Wesen und Aufgaben

Die St.-Heinrich-Schützenbruderschaft Bönning-Rill e.V. - im Folgenden „Schützenbruderschaft“ genannt - ist eine Vereinigung von Personen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) bekennen - im Folgenden „Bund“ genannt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte und Heimat" verpflichten sich die Mitglieder der Schützenbruderschaft zu:

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- a) Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten,
- b) Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit,
- c) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch

- a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn,
- b) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnschwenkens,
- d) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in 46519 Alpen, Bönning-Rill verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
- Fahnschwenken,
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

- b) die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
- c) die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- d) die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- e) Förderung kirchlicher Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
 - aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.).
- f) Förderung mildtätiger Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Durchführung von caritativen Aktionen
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können volljährige Personen werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten, der über eine vorläufige Aufnahme entscheidet.
3. Über die vollberechtigte Aufnahme entscheidet die auf die vorläufige Aufnahme folgende ordentlich einberufene Versammlung.
4. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebensführung.
5. Kinder und Jugendliche können als Fahnenoffizier*innen und Sportschützen*innen aktiv werden. Kinder und Jugendliche sind nicht stimmberechtigt und Jugendliche nehmen nur beratend an Mitgliederversammlungen teil.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
4. Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages endet die Mitgliedschaft automatisch drei Monate nach Zustellung einer zweiten schriftlichen Zahlungsaufforderung.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen einzureichen. Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.
7. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheidern mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen.
2. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden. An kirchlichen Veranstaltungen sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
3. Jedes vollberechtigte Mitglied hat das Recht auf den Königsschuss bzw. Königinnenschuss. Eine vollberechtigte Mitgliedschaft besteht, sobald die Aufnahme eines Mitgliedes von einer ordentlich einberufenden Versammlung bestätigt wurde.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Alle Schützenbrüder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Mitglied sind, werden von Jahresbeginn an Ehrenmitglied der Bruderschaft.
2. Außerdem können durch Versammlungsbeschluss Personen, die sich durch besonderen Einsatz hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Organe der Schützenbruderschaft

- Organe der Schützenbruderschaft sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich sind mindestens zwei Mitgliederversammlungen (Generalversammlung und Sommerversammlung) durch den Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe beim Brudermeister beantragen.
3. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied ist voll stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit

Stimmenmehrheit gefasst. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

7. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
8. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Wahl des Vorstandes, der Offiziere und des Schießmeisters,
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beratung und Entscheidung über Aktivitäten der Bruderschaft,
- f) Grundstücksgeschäfte und Darlehensaufnahme,
- g) Änderung der Satzung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Brudermeister,
 - b) dem stellvertretenden Brudermeister,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - e) dem Kassierer,
 - f) dem stellvertretenden Kassierer,
 - g) dem Schützenhaus-Meister,
 - h) und dem Major.

Dem Vorstand gehören als weitere geborene Mitglieder in beratender Funktion und ohne Stimmrecht an:

- i) als Präses der Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde Alpen oder ein von ihm zu benennender Geistlicher,
 - j) der jeweils amtierende König.
2. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Beginnend mit dem Brudermeister, dem stellvertretenden Schriftführer und dem Kassierer, wird alle zwei Jahre auf der Generalversammlung ein Teil des Vorstandes gewählt. Nach zwei Jahren werden der stellvertretende Brudermeister, der Schriftführer und der stellvertretende Kassierer gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
 3. Major und Schützenhaus-Meister werden alle vier Jahre auf der Versammlung vor dem Schützenfest (Sommerversammlung) gewählt. Die Wahl des Schießmeisters, der Offiziere und Fahnenoffiziere wird im Rahmen einer Geschäftsordnung zum Schützenfest geregelt.
 4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so hat zwischen den beiden höchsten Stimmenträgern eine Stichwahl zu erfolgen.
 5. Bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt, wird die Abstimmung in geheimer Wahl durchgeführt.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

1. Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen der Schützenbruderschaft werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 13 **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Bruderschaft nach außen. Er erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Neben den laufenden Vereinsgeschäften kann der Vorstand im Einzelfall Rechtsgeschäfte bis zum Wert eines Jahresbeitragsaufkommens tätigen, wenn die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Über Darlehensaufnahmen und Grundstücksgeschäfte muss grundsätzlich von der Versammlung entschieden werden.
3. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den Brudermeister oder seinen Stellvertreter erfolgt.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister einberufen und geleitet.
5. Die Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 **Beschreibung der Aufgaben**

1. Der **Brudermeister** ist der Repräsentant der Schützenbruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er vertritt die Bruderschaft in den Gremien des Bundes und seiner Untergliederungen.
2. Der **stellvertretende Brudermeister** vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.
3. Dem **Schriftführer** obliegt das Schriftwesen der Schützenbruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.
4. Der **Kassierer** ist für das Finanzwesen der Schützenbruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt den Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom Brudermeister ab einer Höhe von 500 Euro gegenzuzeichnen sind. Geldmittel sind bankmässig anzulegen.
5. Die jeweiligen **Stellvertreter** betätigen sich in Absprache mit dem Amtsführer in ihrem Aufgabenbereich.
6. Der **Schützenhaus-Meister** ist Ansprechpartner für alle Angelegenheiten, die das bruderschaftseigene Schützenhaus betreffen. Er trägt die Verantwortung für Terminvereinbarungen, Instandhaltung und Nutzungsmöglichkeiten. Die Regeln für die Nutzung des Schützenhauses werden im Rahmen einer Geschäftsordnung festgelegt.
7. Der **Major** organisiert und leitet die Aufzüge der Schützenbruderschaft in der Öffentlichkeit.
8. Der **Präses** wahrt die geistlichen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§ 15 **Jahresbeitrag**

1. Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich auf der Generalversammlung festgesetzt und per Lastschrift eingezogen.
2. Schüler und Studenten sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Ehrenmitglieder bezahlen den ½ Beitrag.
4. Personen, die sich durch besonderen Einsatz hervorragende Verdienste erworben haben und zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, können durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
5. Über weitere Freistellungen von der Beitragspflicht entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 16 **Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Porto, Telefon.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des laufenden Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
4. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Jedes Jahr ist ein Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 18 Festveranstaltungen

Die Schützenbruderschaft feiert jährlich das Kinderschützenfest und das Schützenfest als öffentliche Veranstaltungen, wie es alter Brauch ist. Über weitere Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 19 Kirchliche Veranstaltungen

Die Schützenbruderschaft beteiligt sich am kirchlichen und religiösen Leben. Insbesondere nimmt die Schützenbruderschaft in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnams- und der Pfarrprozession teil.

§ 20 Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den historischen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel, das Vogelschießen sowie das althergebrachte Fahnschwenken. Das Vogelschießen findet traditionell am 2. Sonntag im Juli statt. Einzelheiten werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Sportschießen

Die Schützenbruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 22 Sozialverpflichtung der Schützenbruderschaft

1. Die Schützenbruderschaft schützt seine Mitglieder durch den Abschluss einer Haftpflicht- und Unfallversicherung, die das einzelne Mitglied ausschließlich im Rahmen seiner Vereinstätigkeit schützt.
2. An der Beerdigung eines Schützenbruders soll auf Wunsch der Angehörigen eine Abordnung mit der Vereinsfahne teilnehmen.

§ 23 Kunst und Kultur

Die Schützenbruderschaft pflegt die christliche und geschichtliche Kultur der Heimat. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Schützenbruderschaft, vor allem die, die Kunstwert oder sonstigen historischen Wert haben, wie Königssilber, Urkunden und Protokollbücher, katalogisiert, sorgfältig und sicher verwahrt werden.

§ 24 Schützenhaus

In den Jahren 1982 – 1984 wurde auf dem vereinseigenen Grundstück am Römerweg in Bönning ein Schützenhaus mit Schießsportanlagen errichtet. Die neue Anlage wurde am 17.11.1984 eröffnet. Nutzung und Benutzung der Anlage werden vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 25 Geschäftsordnung

Die Schützenbruderschaft kann sich für weitere Bereiche eine Geschäftsordnung geben. Diese wird jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 26 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.
2. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 27 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 28 Satzungsänderung


1. Zur Änderung der Satzung der Schützenbruderschaft sind die Anwesenheit von 1/2 der Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
2. Wird die Bruderschaft zum zweiten Male zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zu einer Versammlung einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages auf Satzungsänderung ist in diesem Fall eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder notwendig. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Änderungsvorschläge sind dem Vorstand einzureichen, der darüber entscheidet, ob sie der Bruderschaft vorgelegt werden.
4. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 29 Auflösung der Schützenbruderschaft


1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an die Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich Alpen oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben¹ ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft 46519 Alpen, Bönning-Rill mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 30 Inkrafttreten


Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.01.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen und Satzungsänderungen verlieren damit ihre Gültigkeit.



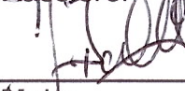
 Brudermeister




 Schriftführer



 Kassierer



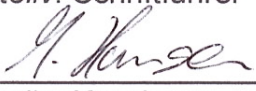
 Major



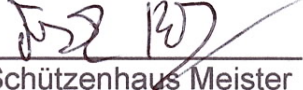
 stellv. Brudermeister

N. N.

 stellv. Schriftführer



 stellv. Kassierer



 Schützenhaus Meister